



Die unterzeichneten, unterschriebenen und beglaubigten (andernfalls sind die Kandidaturen unzulässig) Kandidatenlisten sowie die einzelnen Kandidaturen können, ab dem Veröffentlichungsdatum dieser Einberufung, auf den institutionellen Webseiten der Kammer und der FNOMCeO bis Mittwoch, den 28. Oktober 12 (zwölf) Uhr mittags ("*zehn Tage vor dem Datum der Abstimmung*", Art. 2, Absatz 3 des Ministerialdekretes vom 15. April 2018) per zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse [segreteria.bz@pec.omceo.it](mailto:segreteria.bz@pec.omceo.it) oder persönlich beim Sekretariat der Ärztekammer Bozen in der Via A.Volta Nr. 3 /o - Treppe D, mit den in Art. 2 des Ministerialdekretes vom 15. März 2018 und in Art. 2 der Verordnung der FNOMCeO festgelegten Formalitäten hinterlegt werden.

Wird beim ersten oder zweiten Wahldurchgang das *Quorum* nicht erreicht, bleiben die Einzelkandidatur und die bereits eingereichten Listen unverändert gültig, und es können keine weiteren Listen oder Einzelkandidaturen eingereicht werden.

Scheidende Mitglieder:

PRÄSIDENT	Dr. Christian GRECO
SEKRETÄR	Dr. Guido SINGER
MITGLIED	Dr. Guido DEL PRETE
MITGLIED	Dr. Emilio FALCERI
MITGLIED	Dr. Salvatore RAMPULLA

Die Wahl der im Zahnärzterverzeichnis eingetragenen Kommissionsmitglieder erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit und in geheimer Abstimmung. Wir weisen darauf hin, dass Vollmachten nicht zugelassen sind und dass sich das Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts mit einem gültigen Ausweis präsentieren muss.

Die Stimme kann für die gesamte Liste, mit dem Namen der Liste oder mit allen in der Liste enthaltenen Namen abgegeben werden; die Stimme kann auch mit einem oder mehreren Namen auf der/den Liste(n) oder mit dem Namen des Kandidaten abgegeben werden, der sich einzeln auf der/den Liste(n) aufstellt hat.

Jedenfalls empfiehlt es sich, die maximal mögliche Anzahl an Vorzugsstimmen -die der Anzahl an zu bestimmender Zahnärztekommision entspricht- zu geben, um die Wahl der Kommission in seiner Gesamtheit nicht zu kompromittieren. Selbstverständlich sind aber auch Stimmzettel mit einer geringeren Anzahl an Vorzugsstimmen als jener der zu bestimmenden Vertreter gültig. Siehe Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 18047/2010.

Vorzugsstimmen, die hingegen die maximal mögliche Anzahl überschreiten, sind nichtig und werden nicht gezählt.

Stimmzettel, die geschrieben oder gekennzeichnet sind, dass die Identität des Wählers erkennbar ist, werden für ungültig erklärt. Andere, als die vom Präsidenten des Wahllokals verteilten Stimmzettel oder die nicht mit einem Kopierstift ausgefüllt wurden, sind ebenfalls ungültig.

**Im Falle von Namensgleichheit** können die Vorzugsstimmen -anstelle durch Angabe des Vor- und Nachnamens- mit der Mitgliedsnummer des Ärzterverzeichnisses, oder dem Vor- und Nachnamen des Geburtsdatums oder/und des Geburtsortes, die aus dem Berufsverzeichnis hervorgehen, zum Ausdruck gebracht werden.

Die Wahl ist gültig:

**in erster Einberufung** wenn mindestens 2/5 der Mitglieder des Zahnärzterverzeichnisses wählen und zwar 166 von 413 eingeschriebenen Zahnärzten;

**in zweiter Einberufung** wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Zahnärzterverzeichnisses wählen und zwar 83 von 413 eingeschriebenen Zahnärzten;

**in dritter Einberufung** unabhängig von der Anzahl der Wähler.

Wird das *Quorum* nicht erreicht, erklärt der Vorsitzende des Sitzes die Wahl für ungültig, und die Mitteilung erfolgt auf der institutionellen Webseite der Kammer.

Ist die Wahl im ersten Wahlgang ungültig, wird das Wahlergebnis in zweiter Einberufung mit dem entsprechenden *Quorum* gebildet; wird das *Quorum* in zweiter Einberufung nicht erreicht, erfolgt eine dritte Einberufung.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse kann jedes Mitglied bei der Zentralkommission für Gesundheitsberufe (C.C.EE.PP.S.) Berufung gegen die Gültigkeit der Wahlvorgänge erheben.

Für alle sonstigen Bestimmungen, die in dieser Mitteilung nicht vorgesehen sind, wird auf das Dekret des Gesundheitsministers vom 15. März 2018 und auf die Richtlinien der FNOMCeO hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten von Wahlvorgängen verwiesen, (Regolamento FNOMCeO per lo svolgimento delle operazioni elettorali), die auf der Webseite [www.aerztekammer.bz.it](http://www.aerztekammer.bz.it) verfügbar sind.

\* \* \* \* \*

## KOLLEGIUM DER RECHNUNGSPRÜFER

Gem. Art. 2 des D.L.C.P.S. vom 13. September 1946, Nr. 233, abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.01.2018, Nr. 3 und gem. Art. 1 des Dekretes des Gesundheitsministeriums vom 15. März 2018 sind die Mitglieder des Ärzteverzeichnisses wie auch die Mitglieder des Zahnärzterverzeichnis zur Wahl der zwei ordentlichen Mitglieder und des Ersatzmitgliedes des Kollegiums der Rechnungsprüfer aufgerufen, an den obengenannten Tagen und zu den angegebenen Uhrzeiten am Sitz der Ärztekammer in der Voltastraße 3 – Stiege D in Bozen vorstellig zu werden.

Wählbar sind alle im Ärzte- und Zahnärzterverzeichnis eingeschriebenen Mitglieder, sowie die scheidenden Rechnungsprüfer, die ihre Kandidatur einzeln oder als Listenkandidaten eingereicht haben

Scheidende Rechnungsprüfer:

PRÄSIDENT	Dr. Claudio ZADRA
MITGLIED	Dr. Martin KÖLLENSPERGER
MITGLIED	Dr. Loredana LATINA

Scheidender Ersatz-Rechnungsprüfer:

MITGLIED	Dr. Salvatore Andrea ROMEO
----------	----------------------------

Die Wahl ist gültig:

**in erster Einberufung** wenn mindestens 2/5 der Mitglieder des Ärzte- und Zahnärzterverzeichnis wählen und zwar 1.246 von 3.112 eingeschriebenen Ärzten und Zahnärzten;

**in zweiter Einberufung** wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Ärzte- und Zahnärzterverzeichnis wählen und zwar 623 von 3.112 eingeschriebenen Ärzten und Zahnärzten;

**in dritter Einberufung** unabhängig von der Anzahl der Wähler.

DIE PRÄSIDENTIN  
Dr. Monica Oberrauch

